

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder sowie für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bei der Nutzung der internetbasierten Ratsinformationsdienste und dem gleichzeitigen Verzicht auf das Drucksacheverfahren als Auslagenersatz in Höhe von monatlich 25,00 € (IT-Pauschale). Dieser Auslagenersatz umfasst die Beschaffungskosten für ein privates Endgerät einschließlich des Zubehörs, etwaiger Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen, die Internetkosten für den im häuslichen Bereich vorzuhaltenden Internetanschluss sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für das private Endgerät. Dieser Auslagenersatz reduziert sich bei Ratsmitgliedern, die gleichzeitig als Kreistags- oder Samtgemeinderatsmitglied eine vergleichbare IT-Pauschale erhalten, auf monatlich 10,00 €.
- 2) Neben den Beträgen aus § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden für die besonderen Aufwendungen monatlich die folgenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) An die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister	256,00 €
b) An die stellvertretende Bürgermeisterin/ den stellvertretenden Bürgermeister	10,00 €
c) An die allgemeine Stellvertreterin/ den allgemeinen Stellvertreter	30,00 €
- 3) Nicht dem Rat angehörende hinzugewählte Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- 4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn die/ der Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/ seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht (Erholungsurlaub/-kuren nicht eingerechnet), so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/ der die Geschäfte führende Vertreter/in 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuungskosten

- 1) Auf Antrag wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden je Tag) erstattet.
- 2) Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 20,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden je Tag) festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Ratsmitgliedern oder nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern der Ratsausschüsse, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft und des Obstbaus aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird.
- 3) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 umfasst nicht die Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden pro Tag) erstattet.

§ 3 Fahrtkosten/ Reisekosten

- 1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 36,00 €.
- 2) Die Fahrtkosten für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern von Ratsausschüssen, die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen entstehen, sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- 3) Für genehmigte Dienstreisen (z.B. für Fortbildungen) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften der Beamtinnen/ Beamten.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt ab dem 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 02.10.1974, in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.12.2001, außer Kraft.

Neuenkirchen, den 13.02.2018

(Meyer)
Bürgermeister